

Satzung über die Sondernutzung und Erhebung von Sondernutzungsgebühren der Stadt Alsleben (Saale) und OT Gnölbzig (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. S. 286) und §§ 14, 18 bis 22 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) sowie dem Ortsteil Gnölbzig.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 StrG LSA sowie in § 1 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Alsleben (Saale), soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Eine Sondernutzung im Lichtraumprofil der Fahrbahn, isolierten Radwegen sowie an Brücken ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Sondernutzung in Form von Werbeträgern jeglicher Einmündungs- und Kreuzungsbereichen der öffentlichen Straßen. Ausnahmen hiervon bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 3 Sondernutzungserlaubnis innerhalb geschlossener Ortschaften

Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem Rderl. des MI und MLV vom 09.01.2007 – 36.2-1145 (MBI. LSA Nr. 3/2007, S. 30). Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Alsleben (Saale). Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien und Wählergruppen usw. eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Teile von bauaufsichtlich genehmigten baulichen Anlagen, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen (frühestens am Abend vor und am Tag nach der Müllabfuhr) auf Gehwegen, die nicht in den Radweg/Radfahstreifen oder die Fahrbahn hineinragen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante zur Fahrbahn; das gilt nicht für Radwege/Radfahstreifen oder für die Fahrbahn. Straßenverkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Kreuzungen/Einmündungen dürfen nicht verdeckt werden.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und einen Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante einhalten.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen. Die Ausschmückung darf nicht über die Fahrbahn und den Radweg/Radfahstreifen erfolgen.
 - e) Das Aufstellen von Blumenkübeln auf Gehwegen neben Hauseingängen und/oder wenn sie direkt an der Hauswand aufgestellt werden und wenn dadurch keine Behinderung der freien Nutzung oder Gefährdung entstehen kann.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens drei Tage vor Inanspruchnahme) vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten zu stellen. Für die schriftliche Beantragung sollten die Formulare in der Verwaltung genutzt werden.
- (2) Für Sondernutzungen auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen beträgt die Antragsfrist 4 Wochen. Diesem Antrag ist neben den Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung einen Lageplan beizufügen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis kann nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden.
- (2) Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) Warenpräsentationen vor Ladenlokalen oder Terrassenbetriebe vor konzessionierten Gaststätten werden maximal in der Breite des öffentlichen Verkehrsraumes in der Baulast der Stadt Alsleben (Saale) vor dem Ladenlokal oder der Gaststätte zugelassen.

§ 7 Versagung/Widerruf der Erlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen ohne Ersatzanspruch versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn,

- durch die Sondernutzung oder die Häufigkeit von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
- dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
- auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
- der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht bezahlt oder Auflagen/Bedingungen nicht einhält und
- auf Verlangen der Straßenbaubehörde

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 (Gebühren für Sondernutzungen) erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Alsleben (Saale), nach § 18 Abs. 3 StrG LSA bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Bei vorheriger Anmeldung (mindestens 3 Tage) des Aufstellens von Gerüsten erfolgt eine Befreiung von drei Tagen.
- (5) Bei vorheriger Anmeldung (mindestens 3 Tage) des Aufstellens von Containern erfolgt eine Befreiung von einem Tag.
- (6) Ortsveränderliche Werbeanlagen (Fahrradständer, Auslagen ...) sind gebührenfrei, wenn sie nur während der Geschäftszeit, ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen und einen Abstand von 0,70 m zur Gehwegkante einhalten.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung/- ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, können bereits entrichtete Gebühren anteilmäßig zurückerstattet werden. Eine Rückerstattung erfolgt,
- wenn sie der Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt,
 - nur für die Zeit nach der Antragstellung bis Ende der genehmigten Zeit und nur für die verbleibenden vollen Gebühreneinheiten (Tage, Wochen, Monate)
- (2) Nicht zurückerstattet werden Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren unter 10,00 €.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gesamtschuldner zu vertreten sind.
- (4) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten oder die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine erlaubte Sondernutzung ohne Erlaubnis erweitert oder ändert,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.

- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Absatz 6 Satz 1 KVG LSA dar und können gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 01.04.2015 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 17.05.2018

Reinhard Schinke
Bürgermeister